

# SATZUNG

des Schützenvereins





Der Verein führt den Namen

**“Stoakopfschützen 2016 e.V.”**

und hat seinen Sitz in

94145 Haidmühle OT Bischofsreut

Registergericht Passau VR 200748



## **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Stoakopfschützen 2016

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist 94145 Haidmühle OT Bischofsreut.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Sportjahr muss damit nicht übereinstimmen.

## **§ 2. Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt den freiwilligen Zusammenschluss von Sportschützen für die Förderung des Schießsports, sowie des Schützen- und Volksbrauchtums.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch: sportliche Schießen nach der jeweils gültigen Sportordnung folgender überörtlicher Verbände:

BDS (Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.)

BBS (Bund Bayerischer Schützen e.V.) Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen

BDMP (Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.)

Förderung des Nachwuchses im Schützenbereich.

Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums

Besondere Pflege des Bayerischen Schützenbrauchtums unter Böller- und Salutschießens.

Durchführung von Meisterschaften und Pokalschießen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen

### **§ 3. Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist, oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

### **§ 4. Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten

### **§ 5. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 6. Vereinsvorstand**

Der innere Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen, nämlich dem 1. und 2. Vorstand, dem Kassenwart und dem 1. Schriftführer.

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem, stellvertretenden Schriftführer dem stellvertretenden Kassenwart, dem Sportleiter, dem Jugendwart, dem Waffenwart, dem Referent für Langwaffen, dem Referent für Kurzwaffen, dem Referent für Böller, zwei Beisitzern und zwei Kassenprüfern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

## **§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

Einberufung der Mitgliederversammlung,

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,

Erstellung des Jahreshaushaltsplans und der Jahresberichte,

Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des inneren Vorstandes in einer Person ist nicht zulässig.

## **§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

Vorstandssitzungen sind vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister in Textform oder (fern) mündlich unter der Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung der 2. Schützenmeister.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten muss. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

## **§ 9. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,

Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,

Ernennung von Ehrenmitgliedern,

Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,

Entlastung des Vorstandes.

Einmal jährlich, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von fünf (5) Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von

Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per elektronischer Übermittlungsmedien, öffentlicher Anschlag, schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse, unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

## **§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Mitgliederversammlung satzungsgemäß berufen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

Die Änderung der Satzung,

Die Auflösung des Vereins,

Die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

## **§ 12. Kassenführung**

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von maximal drei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Liquidatoren sind der 1. und 2. Schützenmeister als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haidmühle in 94145 Haidmühle, Dreisesselstraße, die es ausschließlich für gemeinnützig oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14. Datenschutz**

Mit dem Beitritt zum Verein erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Daten: Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Titel, E-Mail, Telefonnummern, Bankverbindung, waffenrechtliche Erlaubnisse, sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, Waffenbesitz, Heimatverein, schießsportliche Lizenzen, schießsportliche Lehrgänge verbandsinterner Schulungen und Ausbildungen, Wettkampfergebnisse und personenbezogene Informationen, die zur Durchführung von Schulungen und Sportveranstaltungen notwendig sind. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung, interne Aushänge am "Schwarzen Brett" sowie die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist zulässig, soweit sie der Erfassung oder Erlangung von Start- oder Spielberechtigungen und/oder Aus-, Fortbildung beim zuständigen Landes-, Bundessportverband oder dem Hauptverband angeschlossenen Organisationen dient oder zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und Verpflichtungen, im Übrigen nicht zulässig.

Die Kommunikation über elektronische Medien erfolgt unverschlüsselt.